

## 7. Unverschuldet Verhinderung an der Arbeitsleistung

### 7.3 Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

---

7.3.1 Mitarbeitende, die ohne ihr Verschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeit verhindert sind und das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde, haben Anspruch auf 100% Lohn wie folgt:

- im 1. Dienstjahr inklusive Probezeit 2 Monaten
- im 2. bis 4. Dienstjahr 3 Monaten
- im 5. bis 9. Dienstjahr 5 Monaten
- ab 10. Dienstjahr 9 Monaten

Anschliessend haben die Mitarbeitenden Anspruch auf die Entschädigung der Versicherung. Die Leistungen der Versicherung betragen in der Regel 80%.

7.3.2 Während der vollen Lohnzahlung gemäss Personalreglement beansprucht die SMP die Leistungen der Versicherung. Nach Ablauf der im Personalreglement aufgeführten Frist gelten die Bestimmungen gemäss Versicherungsvertrag und deren AVB. Nach Ausschöpfung der Versicherungsleistungen erlischt der Anspruch auf Lohn- oder Taggeldzahlungen.

7.3.3 Die Lohnfortzahlung der SMP ist in jedem Falle betragsmässig so begrenzt, dass betroffene Mitarbeitende unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen, Beitragsbefreiungen und anderer Zuwendungen kein höherer Nettolohn ausbezahlt wird, als dies bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung der Fall wäre (sog. Nettolohnausgleich).

7.3.4 Wenn die Versicherung wegen Selbstverschuldens Leistungskürzungen vornimmt, so werden die in diesem Artikel genannten Gehaltszahlungen in gleichem Ausmass gekürzt. In Fällen von offensichtlichem Missbrauch der Versicherung wird auch die Gehaltszahlung der SMP sistiert.

7.3.5 Die SMP hat das Recht, bei längeren und/oder wiederkehrenden Abwesenheiten einer/s Mitarbeitenden, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu veranlassen.

7.3.6 Die Leistungspflicht der SMP entfällt zudem für Absenzen wegen den Folgen von Unfällen, die sich vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ereignet haben oder die von der allgemeinen Unfallversicherungspraxis ausgeschlossene Risiken betreffen. Dasselbe gilt für Absenzen wegen Krankheiten, die bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bestanden haben.